

# Römisch-katholische Kirchgemeinde Langenthal

## **Information zur KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG vom Montag, 3. Juni 2019, 20.00 Uhr im Kirchgemeindehaus, Hasenmattstrasse 36 4900 Langenthal**

---

**Vorsitz**      **Robert Zemp, Präsident**  
**Protokoll**    **Patrik Rüttimann, Sekretär**

### **Traktanden**

1. Begrüssung
  2. Wahl der Stimmenzähler
  3. Jahresrechnung 2018
  4. Genehmigung der neuen Kirchenverfassung der röm.-kath. Landeskirche Bern
  5. Vorinformation aus der Frühjahressynode vom 14. Juni 2019
  6. Information über die Kreditabrechnung Sanierung Pfarrhaus Herzogenbuchsee
  7. Mitteilungen des Kirchgemeinderates
  8. Verschiedenes
-

# Römisch-katholische Kirchgemeinde Langenthal

## Traktandum 3

### Jahresrechnung 2018

#### Ausgangslage

Das Budget 2018 wurde von der Kirchgemeindeversammlung vom 19. Oktober 2017 genehmigt. Der Kirchgemeinderat hat die Jahresrechnung 2018 an seiner Sitzung vom 25. April 2019 behandelt und zuhänden der Kirchgemeindeversammlung vom 3. Juni 2019 genehmigt.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung vom 6. bis 8. Mai 2019 geprüft und das Ergebnis im Revisionsbericht 2018 festgehalten.

#### Ergebnis

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2018 sieht wie folgt aus:

	Rechnung 2018	Budget 2018	Rechnung 2017
<b>Betrieblicher Aufwand</b>			
30 Personalaufwand	1'148'411.00	1'239'400.00	1'117'849.62
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	990'298.87	1'012'950.00	944'386.09
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	150'058.65	202'122.95	126'512.05
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	15'878.26	21'200.00	7'558.05
36 Transferaufwand	693'555.85	706'809.00	685'271.10
37 Durchlaufende Beiträge	50'605.60	71'000.00	57'932.85
<b>Total Betrieblicher Aufwand</b>	<b>3'048'808.23</b>	<b>3'253'481.95</b>	<b>2'939'509.76</b>
<b>Betrieblicher Ertrag</b>			
40 Fiskalertrag	3'506'589.45	3'150'000.00	3'518'392.85
41 Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42 Entgelte	92'201.35	65'400.00	87'567.00
43 Verschiedene Erträge	14'552.60		3'067.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00		
46 Transferertrag	40'191.86	20'010.00	38'307.60
47 Durchlaufende Beiträge	50'605.60	71'000.00	57'932.85
<b>Total Betrieblicher Ertrag</b>	<b>3'704'140.86</b>	<b>3'306'410.00</b>	<b>3'705'267.30</b>
<b>ERGEBNIS AUS BETRIEBLICHER TÄTIGKEIT</b>	<b>655'332.63</b>	<b>52'928.05</b>	<b>765'757.54</b>
34 Finanzaufwand	14'175.95	16'400.00	12'406.65
44 Finanzertrag	143'912.31	138'500.00	149'218.70
<b>ERGEBNIS AUS FINANZIERUNG</b>	<b>129'736.36</b>	<b>122'100.00</b>	<b>136'812.05</b>
<b>OPERATIVES ERGEBNIS</b>	<b>785'068.99</b>	<b>175'028.05</b>	<b>902'569.59</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand	28'314.00	180'028.05	28'314.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	1'715.15	5'000.00	
<b>AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-26'598.85</b>	<b>-175'028.05</b>	<b>-28'314.00</b>
<b>GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG</b>	<b>758'470.14</b>	<b>0.00</b>	<b>874'255.59</b>

Die Jahresrechnung 2018 der röm.-kath. Kirchgemeinde Langenthal hat gegenüber dem Budget 2018 um CHF 758'470.14 besser abgeschlossen. Die Besserstellung setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Punkten zusammen:

#### Personalaufwand - Sachgruppe (SG) 30

Die Personalausgaben (inkl. Behörden) sind im Jahr 2018 um CHF 90'989.00 tiefer als budgetiert ausgefallen. Die grössten Abweichungen sind:

- Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal (- CHF 61'611.90)
- Vergütungen an Behörden und Kommissionen (- CHF 11'000.00) – vorwiegend durch tiefere Ausgaben bei den Sitzungsgeldern für Pfarreiräte und Kommissionen entstanden.
- Arbeitgeberbeiträge (- CHF 9'162.35) – Entstanden durch die Korrektur der Rückstellung «Übergangseinlage Pensionskasse» nach Stellenwechsel
- Übriger Personalaufwand (- CHF 9'214.75) – Die Weiterbildungskosten fielen tiefer als budgetiert aus.

# Römisch-katholische Kirchgemeinde Langenthal

## Sach- und übriger Betriebsaufwand - SG 31

Die Ausgaben für den laufenden Betrieb der Kirchen Langenthal, Huttwil, Herzogenbuchsee und Wangen (sind im Eigentum von eigenständigen Kirchenstiftungen) wurden ab 1. Januar 2014 buchhalterisch neu dargestellt. Sie wurden wie folgt unterteilt:

- Laufende Betriebskosten (Liegenschaftsunterhalt, Versicherungen, etc.) wurden gruppiert und als „Mietzins“ (Konto 3160.01 bis 3160.04) sowie bei grösseren Auslagen zusätzlich als Beitrag an die Kirchenstiftung (Konto 3636.00 bis 3636.03) ausgewiesen.

Der Sach- und übriger Betriebsaufwand betrug im Jahr 2018 CHF 990'298.87 und unterschritt das Budget um CHF 22'651.13. Die grössten Abweichungen fallen auf:

- Material- und Warenaufwand (SG 310) CHF 28'285.73 tiefer als Budget
- Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV (SG 312) CHF 25'245.44 tiefer als Budget
- Dienstleistungen und Honorare (SG 313): CHF 32'634.48 tiefer als Budget
- Baulicher Unterhalt (SG 314): CHF 16'816.49 höher als Budget
- Mieten, Leasing, Pachten (SG 316) CHF 42'837.60 höher als Budget
- Wertberichtigungen auf Forderungen (SG 318): CHF 84'636.63 höher als Budget
- Verschiedener Betriebsaufwand (SG 319): CHF 61'346.05 tiefer als Budget

## Abschreibungen Verwaltungsvermögen - SG 33

Die Abschreibungen Verwaltungsvermögen betragen im Jahr 2018 CHF 150'058.65 und unterschritten damit das Budget um CHF 52'064.30. Die grösste Abweichung entfällt auf die planmässige Abschreibung (SG 3300), diese fiel um CHF 72'235.90 tiefer als budgetiert aus.

## Ausserordentlicher Aufwand - SG 38

Für das Jahr 2018 wurden zusätzliche Abschreibungen (SG 3894) von CHF 151'714.05 budgetiert. Infolge Verzögerungen in den Bauprojekten wurde im Jahr 2018 wesentlich weniger investiert und zusätzliche Abschreibungen durften nicht vorgenommen werden.

## Fiskalertrag - SG 40

Die röm.- kath. Kirchgemeinde Langenthal konnte im Jahr 2018 Steuereinnahmen von CHF 3'506'589.45 verbuchen. Somit beträgt der Mehrertrag bei den Steuereinnahmen CHF 356'589.45 gegenüber dem Budget 2018. Dieser basiert hauptsächlich auf Mehreinnahmen von natürlichen Personen.

## Investitionen

Die Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen von CHF 121'115.65 aus. Für das Jahr 2018 waren Investitionen von CHF 1'890'000.00 geplant worden. Die Abweichung von CHF 1'768'884.35 begründet sich primär durch die Verzögerung der Sanierung des Kirchgemeindehauses in Herzogenbuchsee (Bauphase Jan. - Okt. 2019).

## Eigenmittelnachweis

Die Kirchgemeinde Langenthal weist folgende Eigenmittel aus:

Nummer		Eigenkapital per 1.1.2018	Veränderungsnachweis				Eigenkapital per 31.12.2018
			Erhöhung (+) durch		Reduktionen (-) durch		
			CHF	Konto	CHF	Konto	
<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>7'217'695.74</b>				<b>1'715.15</b>	<b>8'002'764.73</b>
<b>293</b>	<b>Vorfinanzierungen</b>	<b>50'912.50</b>	Einlage	<b>28'314.00</b>	Entnahme	<b>1'715.15</b>	<b>77'511.35</b>
29300	Allgemeiner Haushalt	50'912.50	3500.3893.00	28'314.00	3500.4893.00	1'715.15	77'511.35
<b>294</b>	<b>Reserven</b>	<b>210'385.35</b>	Einlage		Entnahme		<b>210'385.35</b>
29400	Zusätzliche Abschreibungen	210'385.35	3500.3894.00	0.00	3500.4894.00	0.00	210'385.35
<b>296</b>	<b>Neubewertungsreserve Finanzvermögen</b>	<b>472'640.00</b>	Einlage		Entnahme		<b>472'640.00</b>
29600	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	472'640.00		0.00		0.00	472'640.00
<b>299</b>	<b>Bilanzüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>6'483'757.89</b>					<b>7'242'228.03</b>
29900	Jahresergebnis	874'255.59		758'470.14	29990.00	874'255.59	758'470.14
29990	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	5'609'502.30	29900.00	874'255.59		0.00	6'483'757.89

# Römisch-katholische Kirchgemeinde Langenthal

## Genehmigung

Gemäss Art. 71 GV (170.111) verabschiedet der Kirchgemeinderat die Jahresrechnung 2018 der röm.-kath. Kirchgemeinde Langenthal:

ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand <b>Gesamthaushalt</b>	CHF	3'091'298.18
	Ertrag <b>Gesamthaushalt</b>	CHF	<u>3'849'768.32</u>
	Ertragsüberschuss	CHF	758'470.14
INVESTITIONSRECHNUNG	Ausgaben	CHF	130'934.75
	Einnahmen	CHF	<u>9'819.10</u>
	Nettoinvestitionen	CHF	121'115.65
NACHKREDITE gem. separater Tabelle		CHF	0.00
Der Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital zugewiesen. Durch den Ertragsüberschuss erhöht sich das Eigenkapital auf		CHF	8'002'764.73

## ANTRAG

Der Kirchgemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2018 zu genehmigen.

---

## Traktandum 4

### Genehmigung der neuen Kirchenverfassung der röm.-kath. Landeskirche Bern

#### Ausgangslage

Die Landeskirche hat eine Zusammenstellung der wichtigsten Punkte zur Verfügung gestellt (siehe Anhang).

#### Antrag

Genehmigung der neuen Kirchenverfassung

---

## Traktandum 6

### Information über die Kreditabrechnung Renovation Pfarrhaus Herzogenbuchsee

#### Ausgangslage

Die Kirchgemeindeversammlung hat am 4. Juni 2018 einen Kredit von CHF 60'000.00 für die sanfte Renovation des Pfarrhauses Herzogenbuchsee genehmigt. Die Arbeiten sind im Sommer 2018 ausgeführt worden.

Der Kirchgemeinderat hat die Kreditabrechnung an seiner Sitzung vom 11. Oktober 2018 genehmigt:

#### Kreditabrechnung

Bewilligter Kredit	CHF 60'000.00
Kreditabrechnung	<u>CHF 33'860.65</u>
Kreditunterschreitung	CHF 26'139.35

## Anhang



PERSPEKTIVEN 2020  
perspectives 2020

## Argumentarium zur Abstimmung über die neue Kirchenverfassung

### Warum eine neue Kirchenverfassung?

Die heute geltende Kirchenverfassung (KiV) der Römisch-katholischen Landeskirche stammt aus dem Jahr 1981, mit Änderungen von 1995, 2000 und 2006 und 2011. Mit den Jahren hat sich gezeigt, dass sie konzeptionelle und auch rechtliche Mängel aufweist. So sind u.a. Aufgaben und Kompetenzen von Gremien wie z.B. der Finanzkommission nicht korrekt definiert. Dies führte zu einer Vermischung von Zuständigkeiten zwischen Legislative und der Exekutive, womit die Gewaltenteilung nicht gewährleistet ist.

### Neue rechtliche Basis im Kanton

Im Zusammenhang mit dem neuen kantonalen Landeskirchengesetz, das 1.1.2020 in Kraft treten wird, übernehmen die Landeskirchen neu u.a. folgende Aufgaben:

- Übertragung der Anstellungsverhältnisse der Geistlichen vom Kanton auf die Landeskirchen per Januar 2020
- Verantwortung für die Verteilung der vom Kanton Bern finanzierten Pfarrstellen auf die Kirchgemeinden und andere kirchliche Institutionen;
- Übertragung der Prüfungs- und Beratungsaufgaben zugunsten von Personal und Kirchgemeinden, die bisher vom Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten wahrgenommen wurden;
- Berichterstattung zuhandedem Kanton zur Erbringung der Gesamtgesellschaftlichen Leistungen der röm.-kath. Kirche im Kanton Bern.

Mit dem neuen Gesetz werden die Kirchen verpflichtet, ihre Organisation nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen festzulegen. Gleichzeitig werden ihnen vom Kanton weniger Vorgaben zur Organisation gemacht. Sie werden jedoch neu explizit dem kantonalen Datenschutzgesetz und anderen kantonalen Gesetzen unterstellt (z.B. Beschaffungswesen).

Die Kirchgemeinden bleiben dem bernischen Gemeindegesetz unterstellt, und auch das Recht Steuern zu erheben, bleibt bestehen.

Die heute gültige Verfassung trägt all diesen neuen Aufgaben und Pflichten nicht Rechnung, weshalb sich der Synodalrat statt für eine Überarbeitung für eine komplette Erneuerung entschied.

### Was bleibt mit der neuen KiV unverändert?

- Grundlage der Beiträge der Kirchgemeinde an die Landeskirche sind deren Steuererträge
- Stimm- und Wahlrecht (Ausländer Stimm- und Wahlrecht)
- Verfahren bei obligatorischen Referenden
- Unterschriftenzahl für Fakultative Referenden und Initiativen (bisher Vorschlagsrecht)
- Sitzanspruch der Kirchgemeinden im Landeskirchenparlament (bisher Synode) - Einteilung der Regionen

### Was ist neu?

Die neue Verfassung ist umfassender und trägt den einzelnen Organen und ihren Aufgaben Rechnung. Die Gewaltentrennung wird respektiert und neu werden Unvereinbarkeiten geregelt.

→ Terminologie

Neu sind die Begriffe Landeskirchenparlament (kurz Parlament) und Landeskirchenrat (Rat). Die Landeskirche ist eine staatskirchenrechtliche Körperschaft des öffentlichen kantonalen Rechts. Die bisherigen Bezeichnungen Synode und Synodalrat sind stark pastoral geprägt. Im Kanton Bern werden sie zudem eher der reformierten Kirche zugeordnet.

# Römisch-katholische Kirchgemeinde Langenthal

## → Präambel

Neu wird die Verfassung von einer Präambel eingeleitet. Diese hat keine Rechtsverbindlichkeit, sondern erklärt kurz die Ziele, Werte und Stossrichtung, die den nachfolgenden Regelungen zugrunde liegen.

## → Trennung der Aufgaben im Innen- und Aussenverhältnis (Art. 4 und 5)

Die bisherige Verfassung enthält unter Art. 10 eine aus heutiger Sicht unvollständige Zusammenstellung der Aufgaben. Die neue Verfassung deckt alle Aufgaben der Landeskirche ab, umschreibt die Aufgaben aber bewusst abstrakt. Würden die Aufgaben zu eng umschrieben, müsste bei einer Veränderung jeweils die Verfassung angepasst werden, was eine Volksabstimmung zur Folge hätte. Die konkreten Aufgaben und Bestimmungen werden deshalb in referendumsfähigen Reglementen festgehalten.

## → Stärkung der Ökumene (Art. 4 Abs. 3 und 5)

Die bisherige Verfassung regelt in Art 10 Abs. 9 einzig eine Zusammenarbeit mit den anderen Landeskirchen und „nach Möglichkeit“ mit anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften. Neu legitimiert Art. 4 Abs. 3 die Zusammenarbeit mit den vom Kanton Bern anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften. Es sind dies die Reformierte und die Christkatholische Landeskirche sowie die Jüdischen Gemeinden. Dazu wird die Pflege der Ökumene in einem eigenen Absatz (Art. 4 Abs. 5) hervorgehoben und gestärkt.

## → Finanzausgleich (Art. 5 Abs. 4)

Die Landeskirche hat die Möglichkeit, einen Finanzausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kirchgemeinden einzuführen. Eine allfällige Einführung müsste das Parlament beschliessen.

## → Finanzierung der Landeskirche (Art. 6)

Die bisherige Verfassung regelte diesen Sachverhalt verteilt auf mehrere Artikel (Art.11, Art. 18 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 2). Neu sind die Beiträge des Kantons, die gemäss dem neuen Landeskirchengesetz entrichtet werden, berücksichtigt.

## → Organe (Art. 7)

In der geltenden Kirchenverfassung werden in Artikel 12 vier Organe aufgeführt: die Synode, der Synodalrat, die Regionalversammlungen innerhalb der Synode und die Revisionsstelle. Organe sind Einheiten mit Entscheidkompetenzen. Die Regionalversammlungen treffen keine verbindlichen Entscheidungen, deshalb sind sie in der neuen Verfassung nicht mehr als Organe aufgeführt. Dafür erhalten neu die Stimmberechtigten und Personen aus der Verwaltung der Landeskirche mit Vertretungsvollmacht (Art. 42 ff.) die Stellung eines Organs.

## → Kirchgemeindereferendum (Art. 13 Abs. 2 Lit.b)

Die Kirchgemeinden erhalten neu die Möglichkeit, ein Referendum zu ergreifen, wenn ein Drittel der 33 Kirchgemeinden durch Beschluss ihrer Kirchgemeinderäte (nicht der Versammlungen) dieser Absicht zustimmt.

## → Zusammensetzung Landeskirchenparlament (bisher Synode) (Art. 16)

- Aufgehoben wird die bisherige Sitzgarantie der Pastoral, die den 4 Dekanaten je eine Vertretung garantierte. Dies einerseits, weil die Dekanate aufgehoben wurden. Würden neu den Pastoralräumen Sitze garantiert, erhöht sich die Zahl der Parlamentsmitglieder. Andererseits ist die Landeskirche neu Arbeitgeberin der Seelsorgenden mit *missio canonica*, es bestünde darum die Möglichkeit der Wahrung von Eigeninteressen. Es steht den Kirchgemeinden aber offen, pastorale Mitarbeiter/innen ins Parlament zu wählen, die nicht Angestellte der Landeskirche sind.
- Auch die vier grossen Sprachmissionen erhalten keine garantierten Sitze mehr. Stattdessen wird eine parlamentarische Kommission für Anderssprachige eingesetzt, der alle parlamentarischen Instrumente zur Verfügung stehen (siehe Art. 28).

Dieser Schritt führte an der Synode zu emotionalen Diskussionen. Zugrunde liegt dem Vorschlag das Prinzip, dass im Kanton Bern alle Mitglieder der röm.-kath. Kirche gleichgestellt sind und die gleichen politischen Rechte haben, egal ob Schweizer oder Nichtschweizer. Damit haben alle Mitglieder die Möglichkeit, sich jederzeit in ihrer Kirchgemeinde in einen Kirchgemeinderat oder in das Landeskirchenparlament wählen zu lassen. Aktuell besitzen in der Synode 24.3% der von den Kirchgemeinden gewählten Vertreter/innen keine Schweizer Staatsbürgerschaft.

Hauptgrund für die neue Regelung ist die Wahlrechtsgleichheit. Für die Missionen reservierte

# Römisch-katholische Kirchgemeinde Langenthal

Sitze führen dazu, dass Missionsmitglieder sowohl in der Mission als auch in ihrer territorialen Kirchgemeinde wählen könnten. Zudem zählen die Missionsmitglieder als Kirchgemeindemitglieder ihres Wohnsitzes. Dies beeinflusst die Berechnung der Anzahl Sitze der entsprechenden Kirchgemeinde. Damit haben Mitglieder der Missionen am Ende mehr Gewicht als die übrigen Kirchgemeindemitglieder. In der Schweiz kennt keine andere Landeskirche eine Sitzgarantie für Missionen im Parlament.

→ Nicht-Wählbarkeit ins Parlament für Angestellte der Landeskirche (Art. 19)

Angestellte der Landeskirche ab einem Beschäftigungsgrad von 20% dürfen nicht ins Parlament gewählt werden (Eigeninteressen). Dies gilt somit auch für die neu bei der Landeskirche angestellten Seelsorgenden mit *missio canonica*.

→ Parlamentarische Instrumente (Art. 25)

Neu wird das Parlament mit den parlamentarischen Instrumenten Motion, Postulat und Interpellation ausgestattet.

→ Oberaufsicht / Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (Art. 26 und Art. 27)

In der heute geltenden Kirchenverfassung ist die Oberaufsicht über den Synodalrat dem Präsidenten der Synode zugewiesen, was sich in der Praxis als schwierig umsetzbar erwiesen hat. Neu wird diese Aufgabe an eine Finanz- und Geschäftsprüfungskommission mit rein parlamentarischer Besetzung übertragen.

→ Kommission für Anderssprachige (Art. 28)

Siehe Erläuterungen zu Art. 16 (Zusammensetzung Landeskirchenparlament)

Die Kommission gibt den anderssprachigen Gemeinschaften die Möglichkeit, ihre Anliegen direkt in das Parlament hineinzutragen und aktiver mitzugestalten. Mit der Kommission sollen die anderssprachigen Gemeinschaften bewusst in die demokratischen Prozesse eingebunden werden.

→ Mitglieder Landeskirchenrat (Synodalrat) (Art. 35)

Der Rat soll neu aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern bestehen. Damit ist einerseits wieder eine ungerade Mitgliederzahl gegeben und andererseits werden die einzelnen Mitglieder entlastet, was es auch berufstätigen Personen erlaubt, ein Ratsmandat wahrzunehmen.

Die Mitglieder des Rats werden in erster Priorität aufgrund ihrer Fachkompetenzen gewählt. Bei der Wahl ist das Parlament aber gehalten, auf eine ausgewogene Vertretung der Regionen zu achten. Die französischsprachigen Mitglieder der Landeskirche haben Anrecht auf einen Sitz im Rat. Die Pastoral ist im Rat durch eine Vertretung des Bistums (Bischofvikariat) vertreten (Ohne Stimmrecht).

→ Verwaltung (Art. 42 ff.)

In der heute geltenden Kirchenverfassung ist noch nicht von der Verwaltung im Sinne einer Organisationseinheit der Landeskirche die Rede, sondern immer nur von einer Verwalterin / einem Verwalter. In der Realität wurde diese Organisationsform schon vor Jahren angepasst und aus der «Einpersonenverwaltung» wurde die Geschäftsstelle mit zusätzlichen Angestellten. In der neuen Verfassung wird die Verwaltung der Landeskirche aufgewertet. Sie erhält die Stellung eines Organs mit Vertretungsvollmacht sowohl gegenüber dem Kanton als auch gegenüber den Kirchgemeinden. Zudem umfasst der Begriff alle Tätigkeitsbereiche der Landeskirche analog einer Gemeinde- oder Kantonsverwaltung.